Arbeitsrecht

* Arbeitsvertrag:
  + Ist ein zweiseitig verpflichtender Vertrag.
  + Der Arbeitnehmer verpflichtet sich Arbeit zu erbringen.
  + Der Arbeitgeber verpflichtet sich Entgelt zu bezahlen.
* Dienstzettel:
  + Muss vom Arbeitgeber ausgestellt werden.
  + Listet alle wesentlichen Pflichten und Rechte aus dem Arbeitsvertrag auf.
* Lohn- bzw. Gehaltshöhe:
  + In Österreich gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn.
  + Kollektivvertrag wird von der Gewerkschaft verhandelt.
  + Kollektivvertrag ist abhängig von der Branche der Firma.
  + Existiert kein Kollektivvertrag muss der Lohn mit dem Arbeitgeber verhandelt werden.
* Arbeitszeit:
  + Normalarbeitszeit laut Gesetz: 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche
  + Werden mehr als 6 Stunden am Tag gearbeitet steht dem Arbeitnehmer eine 30-minütige Pause zu.
  + Mehrarbeit ist die Arbeitszeit zwischen der vereinbarten Arbeitszeit (z.B. laut KV) und der Normalarbeitszeit. Hier bekommt man 25% Zuschlag vom Normallohn.
  + Überstunden wird die Arbeitszeit genannt welche über der Normalarbeitszeit liegt. Überstunden dürfen abgelehnt werden. Überstunden werden mit 50% Zuschlag ausbezahlt.
* Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigung:
  + Wenn der Arbeitnehmer unter der wöchentlichen Normalarbeitszeit für die Branche liegt, arbeitet er Teilzeit. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollzeitbeschäftigte.
  + Wenn der Arbeitnehmer unter einer bestimmten monatlichen Einkommensgrenze liegt, dann arbeitet dieser geringfügig. Er hat trotzdem dieselben Rechte und Pflichten wie Teilzeitarbeiter.
* Urlaubsanspruch:
  + Jedem Arbeitnehmer stehen pro Jahr 5 Wochen bezahlter Urlaub zu. Ab dem 26. Arbeitsjahr 6 Wochen. Der Urlaub verjährt nach frühestens 2 Jahren.
  + Ist man im Urlaub mehr als 3 Tage krank, so unterbricht das den Urlaub.
  + Ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch Urlaub offen, so wird dieser ausbezahlt.
* Krankenstand:
  + Ist der Arbeitnehmer krank oder arbeitsunfähig, so kann der Arbeitgeber eine ärztliche Krankmeldung fordern.
  + Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet eine Entgeltfortzahlung zu zahlen.
* Pflegefreistellung:
  + Eine Pflegefreistellung bekommt der Arbeitnehmer dann, wenn ein naher Angehöriger erkrankt, die Kinderbetreuung ausfällt oder ein Kind ins Krankenhaus muss.
  + Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet eine Entgeltfortzahlung zu leisten.
  + Maximal eine Arbeitswoche pro Jahr.
* Beendung von Arbeitsverhältnissen:
  + In der maximal 1 Monat dauernden Probezeit darf sowohl der Arbeitgeber, als auch der Arbeitnehmer jederzeit das Arbeitsverhältnis beenden.
  + Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet automatisch mit Ablauf der Frist.
  + Bei einer einvernehmlichen Lösung vereinbaren Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen das Arbeitsverhältnis an einem bestimmten Tag zu beenden.
  + Von einer Kündigung spricht man wenn das Arbeitsverhältnis einseitig beendet wird. Hier muss ein Kündigungstermin oder eine Kündigungsfrist eingehalten werden.
  + Eine Entlassung wird vom Arbeitgeber ausgesprochen, ein Austritt vom Arbeitnehmer.
  + Ist eine Kündigung oder Entlassung sozialwidrig, kann man diese anfechten.
* Abfertigung:
  + Wurde ein Arbeitsverhältnis nach 2003 begonnen, gilt die neue Abfertigung.
  + Der Arbeitgeber zahl monatlich 1,53% des Lohnes in eine Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) ein.
  + Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach mindestens 3 Jahren kann man sich die Abfertigung auszahlen lassen.
  + Abfertigung alt: Ebenfalls erst nach 3 Jahren Arbeitszeit und die Abfindung ist abhängig von der Länge des Arbeitsverhältnisses.
* Betriebsübergang:
  + Wenn die Firma den Inhaber wechselt, spricht man von einem Betriebsübergang.
  + Der neue Besitzer übernimmt alle Arbeitnehmer mit ihren Rechten und Pflichten.
  + Wird der Kollektivvertrag gewechselt, so gelten die Regeln des neuen KVs.
  + Es gibt kein Kündigungsverbot bei einem Betriebsübergang.
* Wer haftet für Schäden:
  + Entschuldbare Fehlleistung: Wenn der Schaden nur unter äußerster Vorsicht voraussehbar gewesen wäre. Keine Schadensersatzpflicht vom Arbeitnehmer.
  + Leichte Fahrlässigkeit: Wenn der Schaden durch einen gelegentlichen Fehler passiert. Das Gericht entscheidet über Schadensersatzpflicht.
  + Grobe Fahrlässigkeit: Wenn die Sorgfalt komplett vernachlässigt wurde. Das Gericht kann die Schadensersatzleistung nur mindern, nicht erlassen.
  + Vorsätzliches Verhalten: Der Schaden wurde bewusst herbeigeführt. Der Arbeitnehmer muss ohne Einschränkung Schadenersatz leisten.